

**Satzung der Stadt Dessau-Roßlau
über die Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich südlich der
Schlagbreite, Stadtbezirk West, innerhalb des Geltungsbereiches des
Änderungsbebauungsplans Nr. 101 D/D1 "Gewerbegebiet Dessau-Mitte,
Teilgebiet D/D1 – Fachmarktzentrum Mannheimer Straße" vom 1. April 2018**

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in der Sitzung am aufgrund von § 8 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA 2018, S. 166) und aufgrund der §§ 14 und 16 i. V. m. 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung vom 1. April 2018 über die Veränderungssperre für einen Teilbereich südlich der Schlagbreite, Stadtbezirk West, innerhalb des Geltungsbereiches des Änderungsbebauungsplans Nr. 101 D/D1 "Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet D/D1 – Fachmarktzentrum Mannheimer Straße" wird um ein Jahr verlängert.

Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Verlängerung der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich südlich der Schlagbreite und westlich der Zunftstraße innerhalb des Geltungsbereiches des Änderungsbebauungsplans Nr. 101 D/D1 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet D/D1 - Fachmarktzentrum Mannheimer Straße“.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der beigelegten Karte, die Teil der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre ist.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Dessau, Flur 10 und umfasst die Flurstücke 1355/94 und 9188.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Verlängerung der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Verlängerung der Veränderungssperre entsprechend § 2 betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf der Geltungsdauer der Veränderungssperre.

Hinweise:

Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre mit Satzungstext und Geltungsbereich liegt im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Raum 100a (Foyer im Erdgeschoss) öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweis gem. § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt des Beginns oder der ersten Zurückstellung der Baugesuche nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der/die Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Dessau-Roßlau beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Auf die Vorschriften über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Vermerke:

1. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Dessau-Roßlau, den

Oberbürgermeister

2. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau am

Dessau-Roßlau, den

Oberbürgermeister

3. Sie Satzung ist am in Kraft getreten.

Dessau-Roßlau, den

Oberbürgermeister